

Entwurf

**Begründung zum Entwurf der Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet „Hainberg mit Sennebach“
in der Samtgemeinde Baddeckenstedt
(Landkreis Wolfenbüttel-LSG WF - 31)**

Allgemeines:

Im Jahr 1992 hat der Rat der Europäischen Gemeinschaft die Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Richtlinie (92/43/EWG) erlassen. Hauptziel dieser Richtlinie ist es, die biologische Vielfalt in Europa zu erhalten und zu fördern, wobei jedoch die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen berücksichtigt werden sollen. Diese Richtlinie leistet somit einen Beitrag zu dem allgemeinen Ziel einer nachhaltigen Entwicklung.

Der Zustand der natürlichen Lebensräume im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten verschlechtert sich unaufhörlich. Die verschiedenen Arten wildlebender Tiere und Pflanzen sind in zunehmender Zahl ernstlich bedroht. Die bedrohten Lebensräume und Arten sind Teil des Naturerbes der Gemeinschaft, und die Bedrohung, der sie ausgesetzt sind, ist oft grenzübergreifend; daher sind zu ihrer Erhaltung Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene erforderlich.

Im Rahmen der Umsetzung dieser Richtlinie waren von den Mitgliedsstaaten geeignete Gebiete vorzuschlagen. Auf der Grundlage dieser Meldungen hat die EU-Kommission in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten eine Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung erstellt. Diese FFH-Gebiete bilden gemeinsam mit den EU-Vogelschutzgebieten das europaweit vernetzte Schutzgebietssystem Natura 2000.

Für den Bereich des Landkreises Wolfenbüttel wurde u. a. das FFH-Gebiet Nr. 120 „Hainberg, Bodensteiner Klippen“ aufgrund der hier auftretenden, ausgedehnten Buchenwälder in ihrer Ausprägung auf Kalk und Sandstein als Waldmeister-Buchenwald-(Lebensraumtyp (LRT) 9130), Hainsimsen-(LRT 9110) und Orchideen-Buchenwälder (LRT 9150) sowie Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (LRT 9170) ausgewählt. Die seltenen Orchideen-Buchenwälder auf Kalk haben im FFH-Gebiet niedersachsenweit eines ihrer größten Vorkommen. Die Sandsteinfelsen im Süden des Gebietes stellen das zweitgrößte Vorkommen von Silikatfelsen (Sandstein) im niedersächsischen Teil des Weser- u. Leineberglandes dar (*Quelle: Standarddatenbogen, Stand Mai 2017*). Im Rahmen der Neukartierung 2018 und der nachfolgenden Einschätzung des Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) sind die folgenden beiden Arten zusätzlich als signifikant/wertbestimmend im Bereich des Landkreises Wolfenbüttel im FFH-Gebiet Nr. 120 in die neue Schutzgebiets-Verordnung aufzunehmen:

- Grünes Koboldmoos *Buxbaumia viridis*
- Großes Mausohr *Myotis myotis*

Das Gewässersystem, das durch das FFH-Gebiet Nr. 389 „Nette und Sennebach“ abgedeckt wird, wurde wegen seiner z. T. naturnahen Ausprägung mit begleitender Vegetation ausgewählt. Im Gebiet hat die besonders geschützte Groppe ein repräsentatives Vorkommen (*Quelle: Standarddatenbogen, Stand Oktober 2014*). Der flächenmäßig größte Teil des FFH-Gebietes Nr. 389 liegt in den Landkreisen Goslar und Hildesheim. Nur der Oberlauf des Sennebaches befindet sich im Landkreis Wolfenbüttel.

Nach Art. 4 Abs. 4 FFH-Richtlinie sind die europäischen Mitgliedsstaaten verpflichtet, die FFH-Gebiete zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands als besondere Schutzgebiete auszuweisen. Gemäß § 32 Abs. 2 des BNatSchG sind die FFH-Gebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären. Durch geeignete Ge- und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist gem. § 32 Abs. 3 BNatSchG ferner sicherzustellen, dass den Anforderungen des Artikels 6 der FFH-Richtlinie entsprochen wird.

Um die hochwertigen natürlichen Lebensräume und Arten des FFH-Gebietes Nr. 120 und Nr. 389 zu schützen, erfolgt unter Beachtung der ökologischen Erfordernisse und der europäischen Vorgaben die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet (LSG).

Die FFH-Gebiete Nr. 120 „Hainberg, Bodensteiner Klippen“ und Nr. 389 „Nette und Sennebach“ im Bereich des Landkreises Wolfenbüttel liegen im bestehenden Landschaftsschutzgebiet „Hainberg, Wohldenberg, Braune Heide, Klein Rhüdener Holz und angrenzende Landschaftsbestandteile“ (LSG WF 31). Diese FFH-Gebiete sollen als Landschaftsschutzgebiet gesichert werden. Dazu muss die bestehende Verordnung aus dem Jahr 1975 an die Vorgaben der FFH-Richtlinie sowie an die Regelungen des neuen Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 und den damit verbundenen fachlichen Anforderungen angepasst werden.

Die Schutzerklärung besteht aus der Landschaftsschutzgebietsverordnung sowie den Anhängen A und B. Der Anhang A beinhaltet die Regelungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft für FFH-Gebiete. Sie ergeben sich aus dem Gemeinsamen Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) vom 21.10.2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (im Folgenden „Walderlass“). Diese Regelungen gelten im FFH-Gebiet.

Der Anhang B ist ein Glossar zur Erläuterung der Fachbegriffe in den einzelnen Bestandteilen der Schutzerklärung

Zur Präambel:

Die Präambel der Verordnung enthält die maßgeblichen Rechtsgrundlagen für den Erlass der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hainberg mit Sennebach“.

Zu § 1 – Landschaftsschutzgebiet und § 2 – Geltungsbereich

Gem. § 22 Abs. 1 BNatSchG bestimmt die Erklärung zum Schutzgebiet u. a. auch den Schutzgegenstand. Dabei wird der Geltungsbereich des Schutzes festgelegt.

Der Geltungsbereich umfasst die FFH-Gebiete sowie auch die für den Schutz der FFH-Gebiete notwendige Umgebung.

Das FFH-Gebiet Nr. 120 besteht aus bewaldeten Kämmen und Kuppen, die durch Tälchen und Rinnen voneinander getrennt sind. Am Süd- und Nordrand der Waldgebiete liegen artenreiche und seltene Magerrasen (Primulawiese, Hützlagergrund), die Teil des FFH-Gebietes sind. Die Einbeziehung der an das FFH-Gebiet grenzenden Flächen ~~weiterer hochwertiger Flächen~~ erfolgte vor allem aufgrund einer eigenen Schutzwürdigkeit dieser Flächen im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Neben der eigentlichen FFH-Gebietsfläche gibt es weitere, um das FFH-Gebiet gelegene, ausgedehnte und schützenswerte Waldbereiche, die sich bis in die benachbarten Landkreise Hildesheim und Goslar erstrecken. Viele besonders störungsempfindliche und im Schutzgebiet vorkommende typische „Waldtierarten“ wie z. B. Schwarzstorch, Wildkatze oder Grauspecht sind auf eine möglichst ungestörte und unzerschnittene Landschaft sowie ausgedehnte Wälder angewiesen. Die Waldflächen außerhalb des FFH-Gebietes sind somit durch ihre große Ausdehnung, ihre Artenausstattung, ihre Bedeutung für eine naturbezogene Erholung sowie für die Umsetzung einer nachhaltigen Forstwirtschaft mit in das LSG einzubeziehen.

Der bewaldete Höhenzug wird durch leicht abfallende, ackerbaulich genutzte Flächen umgeben, die weitestgehend frei sind von Bebauung. Dieser Landschaftskomplex ist durch das natürliche Relief weithin sichtbar und prägt das Landschaftsbild im Südwesten der Samtgemeinde Baddeckenstedt.

Die ackerbaulich genutzten Flächen sind durch ihr charakteristisches Relief, Wegerand- und Saumstrukturen sowie Einzelbäume schutzwürdig. Der Landschaftskomplex aus Wäldern und vorgelagerten Flächen weist eine große Vielfalt, Eigenart und Schönheit auf und ist gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG schutzwürdig. Durch die Aufnahme der dem Wald vorgelagerten Ackerflächen in das Schutzgebiet sollen auch vor dem Hintergrund zukünftiger Planungen und Entwicklungen diese Bereiche insbesondere von Bebauung freigehalten werden und dadurch vor allem in ihrer Eigenart bewahrt werden.

Im Süden, nahe des Hützlgrundes, wurde die Abgrenzung des LSG überarbeitet. So sollen die dem Biotop, welches zudem nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt ist, vorgelagerten Flächen eine Pufferwirkung erfüllen und nachteilige Einwirkungen, die von außen auf den Magerrasen und das Waldgebiet einwirken können, fernhalten. Immissionen, die sich negativ auf die Schutzgüter oder das Schutzgebiet auswirken können, sind z. B. Schadstoffe, Licht, Schattwurf insbesondere durch Bebauung, aber auch Lärm oder eine Veränderung der Wasserhältnisse.

Auch ~~im Norden, auf Höhe der~~ Nordwestlich der Ortschaft Klein Heere, wurden neue Ackerflächen mit in das Schutzgebiet aufgenommen. Hier berührte der bisherige Grenzverlauf direkt das FFH-Gebiet. Um einen erforderlichen Abstand Pufferzone zu den hochwertigen Waldflächen mit FFH-Wald-Lebensraumtypen zu schaffen, wurde das LSG in diesem Bereich auf die angrenzenden Ackerflächen erweitert. Die neue Grenze verläuft nun größtenteils entlang von vor Ort erkennbaren Strukturen z. B. Feldwegen.

Das Landschaftsschutzgebiet dient unter anderem dem Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft. ~~Hierfür ist es erforderlich, eine „Pufferzone“ mit einzubeziehen.~~ Gem. § 22 Abs. 1 Satz 3, 2. Halbsatz BNatSchG kann bei der Erklärung von Schutzgebieten auch die für den Schutz notwendige Umgebung einbezogen werden.

In weiten Teilen sind die Flächen um das FFH-Gebiet – wie vorstehend angeführt – an sich schutzwürdig im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Im Süden nahe des Hützlgrundes sollen die neu dazugekommenen Flächen aber auch als Pufferzone zur Abwehr negativer Auswirkungen, vor allem auf den sensiblen und artenreichen Magerrasen sowie die hochwertigen Waldbereiche, wirken. Unter anderem viele (Wald)fledermausarten, aber auch zahlreiche Vögel sind besonders empfindlich gegenüber Lärm- und Lichtimmissionen. Es kann dazu führen, dass die beleuchteten oder verlärmten Bereiche gemieden werden und damit Lebensraum verloren geht. Durch das Verbot von baulichen Anlagen im LSG soll auch der Nahbereich des Waldes von Störungen freigehalten werden, um die Lebensräume seltener Arten im Schutzgebiet zu erhalten.

Die Regelungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft für FFH-Gebiete ergeben sich aus dem „Walderlass“. Diese Regelungen gelten ausschließlich im FFH-Gebiet (Anhang A der VO). ~~Die Regelungen für Pflanzenschutzmittel und Bodenschutzkalkung wurden wegen der unmittelbaren Nähe der Waldflächen in und außerhalb des FFH-Gebietes für den gesamten Wald übernommen.~~ Weitere Regelungen für den gesamten Wald beziehen sich schwerpunktmäßig auf Artenschutzaspekte, die generell zu berücksichtigen sind (Habitatbaum, Horstbäume). Regelungen für das FFH-Gebiet legen den Fokus auf den Erhalt und die Entwicklung einer lebensraumtypischen Ausprägung der Kraut-, Strauch- und Baumschicht sowie einer typischen Artenausstattung.

Das in Teilbereichen über die bisherigen Verbote hinausgehende Verbotssystem ist einerseits dem Wandel in der Flächennutzung (u. a. Bebauung des Außenbereichs durch Anlagen für alternative Nutzungen (Biogasanlagen, Windkraftanlagen, Großmastställe), Einsatz moderne-

rer, größerer Landmaschinen, veränderte Fruchtfolge), aber auch dem immer größer werdenden Siedlungsdruck im ländlichen Bereich und dem steigenden Angebot an Freizeitnutzungen/Aktivitäten geschuldet.

Grundsätzlich sieht der § 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG den Schutz der Landschaft (Vielfalt, Eigenart und Schönheit) vor. Die Begrifflichkeit „Schutz des Landschaftsbildes“ wurde mit der Novellierung des BNatSchG 2010 gestrichen. Allerdings ist nach wie vor das Landschaftsbild der entscheidende Bezugspunkt.

Gem. § 22 Abs. 1 BNatSchG bestimmt die Schutzzerklärung u. a. die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote. Die Verbote sollen nicht nur den Schutz des Landschaftsbildes gewährleisten. Sie dienen u.a. der Erreichung folgender Schutzzwecke für das gesamte LSG:

- ~~— Erhalt von unbebauten, dem Wald vorgelagerten Freiflächen mit Fernwirkung und charakteristischem Relief~~
- ~~— Schaffung von Pufferzonen für sensible Biotop (z. B. Magerrasen, Gewässer)~~
- ~~— Erhalt und Entwicklung von Dauergrünland~~
- ~~— Erhalt und Entwicklung von naturnahen Fließgewässern, Gräben, Quellbereichen und Feuchtflächen~~
- ~~— Erhalt und Verbesserung der ökologischen Kohärenz der Natura 2000-Gebiete sowie die Vernetzung angrenzender Schutzgebiete und Biotop durch Schaffung verbindender Landschaftselemente~~
- ~~— Erhalt des charakteristischen Bodenreliefs im Wald sowie der vorgelagerten landwirtschaftlichen Flächen~~
- ~~— der Erhalt von Ackerflächen mit möglichst vielfältigen Landschaftselementen wie Hecken, Baumgruppen, Einzelbäumen, Gebüsch und Säumen aus Kräutern, Gräsern und Stauden~~
- Erhalt des Landschaftsbildes mit bewaldeten Kuppen und vorgelagerten landwirtschaftlich genutzten Flächen mit bewegtem Relief
- Erhalt und Entwicklung von struktur- und artenreichen Waldrändern, die einen gestuften Übergang vom Wald zur Feldflur darstellen,
- Erhalt von unbebauten, dem Wald vorgelagerten Freiflächen mit Fernwirkung und charakteristischem Relief,
- Schaffung von Pufferzonen für sensible Biotop (z. B. Magerrasen, Gewässer),
- Erhalt und Entwicklung von Dauergrünland,
- Erhalt und Entwicklung von naturnahen Fließgewässern, Gräben, Quellbereichen und Feuchtflächen,
- Erhalt und Verbesserung der ökologischen Kohärenz der Natura 2000-Gebiete sowie die Vernetzung weiterer Schutzgebiete und Biotop durch die Schaffung verbindender Landschaftselemente,
- Erhalt und Entwicklung von möglichst vielfältigen Landschaftselementen wie Hecken, Baumgruppen, Einzelbäumen, Gebüsch und Säumen aus Kräutern, Gräsern und Stauden außerhalb des Waldes,
- Erhalt des natur- und kulturraumtypischen Landschaftscharakters,
- Erhalt des Landschaftsbildes mit bewaldeten Kuppen und vorgelagerten landwirtschaftlich genutzten Flächen mit bewegtem Relief,
- Erhalt der natürlichen Voraussetzungen für eine ruhige, naturbezogene Erholung in Natur und Landschaft ohne besondere bauliche Anlagen,
- Erhalt und Entwicklung einer artenreichen standorttypischen Fauna und Flora insbesondere Sicherung der Lebensräume gefährdeter Arten, unter Berücksichtigung räumlich-funktioneller Zusammenhänge.

In der Verordnung wird der geschützte Teil von Natur und Landschaft zeichnerisch in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 und einer maßgeblichen Karte im Maßstab 1:8.000 be-

stimmt. Die Verordnung sowie die Übersichtskarte werden im Amtsblatt des Landkreises Wolfenbüttel veröffentlicht. Auf der Internetseite des Landkreises Wolfenbüttel wird zusätzlich die maßgebliche Karte veröffentlicht. Somit wird zum einen der Pflicht zur Information der Öffentlichkeit gemäß § 14 Abs. 4 Nds. Ausführungsgesetz zum BNatSchG (NAGBNatSchG) nachgekommen und der Öffentlichkeit gleichzeitig der Informationszugang erleichtert.

Zu § 3 – Gebietscharakter und Schutzzweck

Die Schutzerklärung bestimmt weiterhin auch den Schutzzweck.

Die Schutzzweckangabe soll die „sachliche Rechtfertigung für die Unterschutzstellung“ verdeutlichen.

Grund, Art und Umfang der Schutzgebietsausweisung sowie Maßstab und Schranke für die in der Verordnung enthaltenen Ge- und Verbotsbestimmungen müssen aus dem Schutzzweck hergeleitet werden können und durch ihn gerechtfertigt sein.

Der Schutzzweck begründet die Schutzgebietsausweisung inhaltlich. Dieser erläutert, welche fachlichen Vorgaben für die Ausgestaltung des Verordnungstextes maßgebend sind und erleichtert es dadurch, sowohl den Betroffenen als auch den zuständigen Behörden, Sinn und Zweck der entsprechenden Verbotstatbestände und Rechtsfolgen besser zu verstehen. Gleichzeitig gibt der Schutzzweck Hinweise zur Handhabung der Verordnung. Er dient als Entscheidungskriterium für das spätere Verwaltungshandeln, z. B. bei der Erteilung von Erlaubnissen, Ausnahmegenehmigungen oder Befreiungen und ermöglicht eine wirksame Erfolgskontrolle der Schutzeffizienz.

Für die Festlegung des Schutzzwecks ausschlaggebend sind die vorhandenen landschaftlichen örtlichen Gegebenheiten, die Gefährdungen und die beabsichtigten Entwicklungs- und Erhaltungsziele.

Ziel der Unterschutzstellung ist nach § 3 Abs. 2 der Verordnung die Sicherung des Netzes Natura 2000, der Erhalt, die Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, der Erhalt der besonderen Bedeutung für die Erholung sowie der Schutz des natur- und kulturraumtypischen Landschaftsbildes.

Unter Berücksichtigung dieser Zielsetzung und der vorstehend angeführten ausschlaggebenden Kriterien wird in § 3 Abs. 3 der besondere Schutzzweck (allgemein) für das gesamte Landschaftsschutzgebiet dargestellt.

Bei den Formulierungen zum besonderen Schutzzweck für das gesamte LSG handelt es sich um Schutzziele. Es ergeben sich daraus keine konkreten Verpflichtungen zur Umsetzung von Maßnahmen für den betroffenen Eigentümer. Maßnahmen zur Umsetzung können z. B. in dem zu erstellenden Bewirtschaftungsplan (Managementplan) zusammen mit den Eigentümern ausgearbeitet werden.

Für bestimmte Entwicklungsmaßnahmen ist zu prüfen, ob durch den Flächeneigentümer oder -bewirtschafter Förderprogramme in Anspruch genommen werden können. Umgesetzte Entwicklungsmaßnahmen können nach einer Einzelfallprüfung unter Umständen auch als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung anerkannt werden.

Unter dem Schutzzweck „naturbezogene Erholung“ sind das Errichten und die Unterhaltung von Bänken weiterhin zulässig. Sie fallen nicht unter den Ausschluss von „besonderen baulichen Anlagen“.

Das FFH-Gebiet ist gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen für die einzelnen vorkommenden Lebensraumtypen (LRT) und Arten zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären.

Dabei muss die Schutzzerklärung gem. § 32 Abs. 3 den Schutzzweck entsprechend der jeweiligen Erhaltungsziele bestimmen und darstellen, ob prioritäre, natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten zu schützen sind.

Der besondere Schutzzweck (Erhaltungsziele) speziell für die FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten in den FFH-Gebieten werden in der Schutzzerklärung in § 3 Abs. 4 und 5 benannt. Somit wird auch der Zielsetzung in § 3 Abs. 2 der Verordnung (Sicherung des Netzes Natura 2000) Rechnung getragen.

Bei der Umsetzung der Ziele der FFH-RL besteht für die untere Naturschutzbehörde als zuständiger Behörde, insbesondere aufgrund der Vorschriften der FFH-Richtlinie, die Pflicht, für die Lebensraumtypen und Arten, die in dem besonderen Schutzgebiet vorkommen und als wertbestimmend anzusehen sind, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder wiederherzustellen.

Laut Standarddatenbogen (Stand Oktober 2014) sind für das FFH-Gebiet Nr. 389 „**Nette und Sennebach**“ die folgenden Lebensraumtypen wertbestimmend: LRT 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation, LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren, LRT 9160 Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder, LRT 91E0* (*: prioritärer LRT) Auenwälder mit Erle, Esche und Weide. Im Bereich des Landkreises Wolfenbüttel, entlang des Oberlaufs des Sennebachs, wurden in der Ersterfassung der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) (2010) nur die Lebensraumtypen 91E0* Auenwälder, LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwälder und LRT 9160 Feuchte Eichen-Hainbuchenwälder erfasst. Alle weiteren Lebensraumtypen nach Standarddatenbogen befinden sich demnach außerhalb des Landkreises Wolfenbüttel. Als wertbestimmende Lebensraumtypen für das FFH-Gebiet Nr. 389 im Landkreis Wolfenbüttel werden daher nur die LRT 9160 und 91E0* als Erhaltungsziele mit in die Verordnung aufgenommen. Die Groppe hat nach dem Standarddatenbogen ein repräsentatives Vorkommen im Gewässersystem Nette und Sennebach. Aktuelle Nachweise der Groppe stammen aus dem Landkreis Hildesheim. Im Jahr 2009 wurde die Groppe in unmittelbarer Nähe der Grenze zum Landkreis Wolfenbüttel nachgewiesen. Nach Rücksprache mit dem Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) wird die **Groppe** damit auch in die Verordnung des Schutzgebietes im Landkreis Wolfenbüttel aufgenommen. Der Sennebach soll als Lebensraum für die Groppe im Landkreis Wolfenbüttel erhalten und entwickelt werden.

Für das FFH-Gebiet Nr. 120 „**Hainberg, Bodensteiner Klippen**“ sind laut Standarddatenbogen (Stand Mai 2017) die folgenden Lebensraumtypen wertbestimmend: LRT 6210 Kalktrockenrasen und ihre Verbuschungsstadien, LRT 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation, LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwälder, LRT 9130 Waldmeister-Buchenwälder, LRT 9150 Orchideen-Kalkbuchenwälder sowie der LRT 9170 Laubkraut-Eichen-Hainbuchenwälder. Alle genannten Lebensraumtypen sind für die Flächen im Landkreis Wolfenbüttel wertbestimmend und werden als Erhaltungsziele in die Verordnung aufgenommen.

Die fachliche Grundlage für die Festlegung der Erhaltungsziele für die einzelnen Lebensraumtypen ist die vom Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) erstellte „Nds. Strategie zum Arten- und Biotypschutz – Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen“. Durch die Formulierung in dieser Verordnung werden die Erhaltungsziele verbindlich und stellen den Maßstab zur Beurteilung aller zukünftigen Maßnahmen im FFH-Gebiet dar. Weiterhin bilden sie auch die Grundlage für Verträglichkeitsprüfungen. Nur solche Maßnahmen sind zulässig, die sich mit den Erhaltungszielen der jeweiligen Lebensraumtypen vereinbaren lassen, ohne den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen zu verschlechtern.

Das **Grüne Koboldmoos *Buxbaumia viridis*** wurde im Sommer 2018 an verschiedenen Felsen der Bodensteiner Klippen durch die Biologen Dr. H. Bültmann, H. Thiel und M. Preusing nachgewiesen und von Dr. J. Eckstein bestätigt. Daraufhin erfolgt die Einschätzung des Vorkommens durch das NLWKN als signifikant bzw. wertbestimmend für das FFH-Gebiet. Somit

sind für das Moos Erhaltungsziele (besonderer Schutzzweck) mit in die Verordnung aufzunehmen. Der Fund des Grünen Koboldmooses ist bemerkenswert, weil die Art in der „Roten Liste der Moose in Niedersachsen und Bremen“ (Koperski 2011) als ausgestorben oder verschollen (RL 0) geführt wird. Bis zum Wiederfund galt das Grüne Koboldmoos seit über 100 Jahren als ausgestorben (Koperski 2011). *Quelle: verändert nach Entwurf des Managementplanes für das FFH-Gebiet Nr. 120, Büro ALNUS, 2019.*

Das Vorkommen des **Großen Mausohrs *Myotis myotis*** wurde 2018 durch den NLWKN als signifikant bzw. wertbestimmend für das FFH-Gebiet eingestuft. Somit sind für die Fledermaus Erhaltungsziele (besonderer Schutzzweck) sowie die entsprechenden Regelungen des „Walderlasses“ mit in die Verordnung aufzunehmen. Beurteilungsgrundlage für die Neubewertung des Vorkommens des Großen Mausohrs im FFH-Gebiet Nr. 120 waren

- das Gutachten von BIODATA (2014): Untersuchung zu Fledermausvorkommen in Waldbereichen der FFH-Gebiete Nr. 368 „Roter Berg“ und Nr. 120 „Hainberg“
- die 2018 von BIOPLAN nachgewiesenen nahe gelegenen Wochenstube in Hackenstedt (in: „Wochenstubenatlas Großes Mausohr in Niedersachsen“)
- sowie die insgesamt für das Große Mausohr geeigneten Habitate im betreffenden Gebiet

Die genannten Gutachten können während der Öffnungszeiten bei der unteren Naturschutzbehörde eingesehen werden.

Die fachliche Grundlage für die Beurteilung des Erhaltungszustandes der wertbestimmenden Arten Grünes Koboldmoos, Groppe und Großes Mausohr ist das Bewertungsschema für die Bewertung des Erhaltungsgrades von Arten und Lebensraumtypen als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring erstellt durch das Bundesamt für Naturschutz (BfN) und den Bundesländer-Arbeitskreis (BLAK) FFH-Monitoring und Berichtspflicht (Hrsg.), Teil I: Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie, die der Begründung als Anlage 1 beigefügt ist.

Gemäß den zu Grunde gelegten Standarddatenbögen für das FFH-Gebiet Nr. 120 (Stand Mai 2017) bzw. für das FFH-Gebiet Nr. 389 „Nette und Sennebach“ (Stand Oktober 2014) ist der Erhaltungszustand der drei Arten jeweils mit „C“ (= mittel bis schlecht) angegeben.

Übersichtskarten mit der Darstellung der Lebensraumtypen und deren Erhaltungszuständen sind als Anlagen 2.1 bis 2.3. der Begründung beigefügt.

Die Karten in den Anlagen sind verkleinert dargestellt und somit nicht maßstabsgerecht. Die maßstabsgerechten Karten der Anlage 2.1. und 2.1.1. können während der Öffnungszeiten bei der unteren Naturschutzbehörde eingesehen werden.

Die dargestellten Entwicklungsflächen (blau) entsprechen derzeit keinem FFH-Lebensraumtyp. Daher sind die Regelungen des Anhang A für diese Flächen nicht anzuwenden. Entwicklungsflächen weisen jedoch ein hohes Potential für die Entwicklung in einen FFH-LRT auf, der in der Karte mit benannt wird.

Die jeweiligen Kartendarstellungen stammen aus den folgenden Gutachten:

- Für das FFH-Gebiet 120: „Hainberg, Bodensteiner Klippen“ – Aktualisierungskartierung 2018 durch das Büro ALNUS, Hrsg.: Landkreis Wolfenbüttel (Anlage 2.1.) und daraus die Detailkarte 2.1.1. für den Bereich der Bodensteiner Klippen
- Für die Teilbereiche im Eigentum der NLF wurden die Karten für die Anlage 2.2. und 2.3. zur Begründung vom Niedersächsischen Forstplanungsamt Wolfenbüttel (Stichtag 1.1.2020~~10~~) zur Verfügung gestellt.

Für die Einsichtnahme in die Bewirtschaftungspläne im Bereich der NLF (FFH-Gebiete Nr. 120 und 389) ist das Niedersächsische Forstplanungsamt anzufragen.

Als Grundlage für die Erhaltungsziele ist der Erhaltungszustand, der Flächenumfang der FFH-LRT sowie der Altholzanteil (in ha) zum Zeitpunkt des **Referenzzustandes** anzusetzen. Der Referenzzustand ist in der Regel der Zeitpunkt der Basiserfassung. Für die Flächen im FFH-Gebiet Nr. 120 außerhalb der NLF gilt davon abweichend die Aktualisierung der Basiserfassung im Jahre 2018 als Referenzzustand. Für die übrigen Flächen im Eigentum der NLF ist der Referenzzustand das Jahr 2010 (Teilbereich FFH-Gebiet Nr. 389 „Nette und Sennebach“ im Landkreis Wolfenbüttel und Teilbereiche im FFH-Gebiet Nr. 120 „Hainberg, Bodensteiner Klippen“ im Landkreis Wolfenbüttel).

Die kartographische Darstellung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt im Rahmen des Managementplanes (Flächen im FFH-Gebiet Nr. 120 außerhalb der Landesforsten) bzw. in den E+E-Plänen der Landesforsten.

Für die in die Verordnung übernommenen **Begrifflichkeiten der FFH-Richtlinie** (wie z. B. in § 3 Abs. 4 Satz 2) finden sich Definitionen in Artikel 1 der Richtlinie.

§ 3 Abs. 4 Satz 2 sowie Abs. 5 der Verordnung: „Erhaltungsziele (besonderer Schutzzweck) speziell für die europäischen FFH-Gebiete im LSG sind Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes...“ der im Gebiet vorkommenden wertbestimmenden Lebensraumtypen und wertbestimmenden Arten.

Zitat aus Art. 1 Buchstabe e) der FFH-Richtlinie:

„Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums: die Gesamtheit der Einwirkungen, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und die sich langfristig auf seine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten [...] auswirken können.

Der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums wird als „günstig“ erachtet, wenn

- *sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen und*
- *die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen werden und*
- *der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten im Sinne des Buchstaben i) günstig ist.“*

Zitat aus Art. 1 Buchstabe i) FFH-Richtlinie:

„Erhaltungszustand einer Art: die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem in Artikel 2 bezeichneten Gebiet auswirken können.

Der Erhaltungszustand wird als „günstig“ betrachtet, wenn

- *aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und*
- *das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und*
- *ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.“*

Zu §§ 4 bis 6 – Verbotene Handlungen, Erlaubnisvorbehalte und Anzeigepflichtige Maßnahmen

Die Regelungen beziehen sich auf das aktive Handeln und gelten somit nicht für Kalamitäten wie z. B. großflächige Sturmschäden, Absterbeereignisse oder flächigen Schädlingsbefall im Wald.

Zu § 4 – Verbotene Handlungen

Neben dem Schutzgegenstand und dem Schutzzweck bestimmt die Schutzzerklärung auch die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Ge- und Verbote (§ 22 Abs. 1 BNatSchG).

Ausgehend von dieser allgemeinen Regelung beschreibt § 26 Abs. 2 BNatSchG in abstrakter Form die geltenden Schutzbestimmungen für ein LSG. Danach sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

§ 5 Abs. 1 bestimmt, dass bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen ist.

Die Formulierung „nach Maßgabe näherer Bestimmungen“ lässt erkennen, dass es sich bei dem Verbotstatbestand nicht um eine abschließende Regelung handelt. Die näheren Bestimmungen sind daher u. a. in der Schutzgebietsverordnung festzulegen. Vor diesem Hintergrund sind Verbote in der Schutzzerklärung zu benennen.

Durch geeignete Ge- und Verbote ist insbesondere aber auch in Bezug auf das FFH-Gebiet sicherzustellen, dass den Anforderungen des Artikels 6 der FFH-Richtlinie entsprochen wird (§ 32 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG).

Zur Umsetzung der Vorgaben des Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie enthält § 33 Abs. 1 BNatSchG ein gesetzlich verankertes Verschlechterungsverbot.

§ 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung geben die unmittelbar geltenden gesetzlichen Vorgaben des § 26 Abs. 2 und des § 33 Abs. 1 BNatSchG wieder.

Zudem werden zur Erreichung des besonderen Schutzzwecks in § 4 Abs. 3 weitere einzelne Verbotstatbestände aufgenommen, um eine Gefährdung des Gebietes zu vermeiden.

Die Verbote Nr. 26 – 27 gelten nur für die FFH-Gebiete. Diese Verbote nehmen direkten Bezug auf die Erhaltungsziele der FFH-Gebiete.

Die in § 4 erlassenen Schutzbestimmungen stellen sicher, dass den Anforderungen des Artikels 6 der FFH-Richtlinie entsprochen wird und setzen somit die gesetzlichen Vorgaben des § 32 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG um.

Die einzelnen Verbote werden nachfolgend näher erläutert. Für Einzelfälle sind die Anzeigepflichten und Freistellungen unter § 6 und § 7 zu beachten.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 1, 3, 4, 5, 8, 9, 10, 25

Die verbotenen Handlungen unter den o. a. Punkten dienen generell der Vermeidung von Beeinträchtigungen der Schutzgüter, z. B. durch Lärm, Feuer, Licht durch Entnahme oder Nibertreten sensibler Pflanzen, das Einbringen invasiver Tier- und Pflanzenarten oder durch mögliche Immissionen z. B. durch Kraftfahrzeuge. Das Schutzgut Boden im LSG, insbesondere auf den alten Waldstandorten, ist vor Beeinträchtigungen, beispielsweise Verdichtung durch flächenhaftes Befahren, zu schützen. Um die artenreiche, typische Flora und Fauna, die Bodeneigenschaften sowie die Naturverjüngung zu schonen, ist ein flächenhaftes Befahren des Waldes im Schutzgebiet generell verboten.

Das bestehende Wege- und Rückegassennetz im LSG stellt eine ausreichende Erschließung des Waldes dar. Ausnahmen vom flächenhaften Befahrensverbot sind für die Bodenvorbereitungen zur Verjüngung sowie im Kalamitätsfall zulässig. Für Waldbereiche, die einem LRT nach FFH-Richtlinie entsprechen, gelten zusätzlich die Regelungen des Anhangs A.

Die ordnungsgemäße Nutzung von Drohnen für eine forstliche, landwirtschaftliche oder jagdliche Nutzung ist von diesem Verbot ausgenommen. Der Einsatz fällt unter die ordnungsgemäße Jagd, Land- und Forstwirtschaft. Auch der Einsatz von Luftfahrzeugen für Maßnahmen der Bodenschutzkalkung und dem Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln ist freigestellt, da die Schutzgüter von einem Einsatz profitieren können.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 2

Das Verbot dient der Erreichung der verschiedenen besonderen Schutzzwecke – siehe Seite 4 bis 6. Der Schutzzweck resultiert insbesondere aus § 1 Abs. 5 BNatSchG (Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege). Danach sind großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Schutzzäune zur Wolfsabwehr sind als „Weidezäune in landschaftsangepasster Bauweise“ von diesem Verbot ausgenommen.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 6:

Das Freilaufverbot von Hunden geht auf die gesetzlich festgelegte Brut-, Setzzeit und Aufzuchtzeit (vgl. § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes und die Landschaftsordnung (NWaldLG)) zurück. Sie wurde aufgrund des Vorkommens beispielsweise der Wildkatze sowie den Folgen des Klimawandels um zwei Monate, beginnend mit Februar, verlängert. Die Fortpflanzungs- und Tragezeit der Wildkatze liegt zumeist deutlich vor Beginn der gesetzlichen Brut- und Setzzeit. Auch die Wanderung und Laichzeit der schützenswerten Amphibien beginnt zumeist bereits im Februar. Im Rahmen des Klimawandels ist eine weitere Verschiebung und früherer Beginn typischer „Frühlingsphänomene“ wie Blüten-, Blattaustrieb, Rückkehr Zugvögel, Eiablage etc. zu erwarten.

Innerhalb des genannten Zeitraums soll eine Konzentration der Hunde auf die Wege erfolgen, um die von freilaufenden Hunden ausgehenden Beeinträchtigungen der besonders störungsempfindlichen Arten wie Wildkatze, bodenbrütende Vögel, Waldvögeln, Kleinsäugetern, Reptilien, Amphibien und Niederwild zu minimieren.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 7:

Nach Niedersächsischer Bauordnung (NBauO) sind Lagerplätze genehmigungspflichtige bauliche Anlagen und würden somit unter das Verbot nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 dieser Verordnung fallen. Vorrübergehend genutzte Lagerplätze für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Produkte sind nach Anlage Nr. 11.11 NBauO genehmigungsfrei. Daher ist im Landschaftsschutzgebiet, in Anlehnung an die Regelungen der NBauO, die vorübergehende Lagerung für Wegematerial, Material für den Zaunbau, Forstpflanzen und Material für den Hochsitzbau für den Zeitraum von maximal 6 Monaten freigestellt. Die Zwischenlagerung von Holzpoltern ist im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nach § 7 Nr. 3 freigestellt.

In größeren Waldgebieten ist es notwendig, Material für den Wegebau oder dem Hochsitzbau nahe der Baustelle zu lagern. Durch die Lagerung vor Ort wird eine Beunruhigung von größeren Teilen des Schutzgebietes durch wiederholtes Anfahren des Materials vermieden. Für eine Zwischenlagerung im FFH-Gebiet ist die Anzeigepflicht unter § 6 Abs. 3 a) zu beachten.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 11:

Werden im Gebiet Caches aufgesucht oder angelegt, so hat dies unter größtmöglicher Schonung der Bäume zu erfolgen sowie ausschließlich am Tage. So kann vermieden werden, dass die Ruhe der Nacht durch eine erhöhte Besucherfrequenz gestört wird. Während der Brut- und

Setzzeit sind viele Wildtiere besonders empfindlich. Ein Begehen des Schutzgebietes abseits der Wege zum Aufsuchen oder Anlegen von Caches ist in diesem Zeitraum demnach zu unterlassen. Für das Anlegen neuer Caches wird auf die Regelung unter §6 Abs. 1 a) verwiesen.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 12:

Im Südwestlichen Teil des Schutzgebietes liegen die Bodensteiner Klippen. Diese Felsen aus Hilssandstein werden seit langer Zeit beklettert. Laut Standarddatenbogen (SDB, *Stand Mai 2017*) handelt es sich um das zweitgrößte Vorkommen von Silikatfelsen im niedersächsischen Teil des Weser- und Leineberglandes und ist u. a. deshalb schutzwürdig. Ein Teil der Felsen ist als LRT 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation gemäß FFH-Richtlinie besonders schutzwürdig. Der Lebensraumtyp kommt im FFH-Gebiet Nr. 120 mit Repräsentativität A vor (SDB, 2017) daher spielt das Gebiet im Netzzusammenhang Natura 2000 eine besondere Rolle für den Erhalt dieses FFH-LRT.

Die Felsen befinden sich zum einen in Privatbesitz und zum anderem im Besitz der Niedersächsischen Landesforsten, daher liegen getrennte Erfassungen und Bewertung der Felsen vor: Büro Luckwald, 2011 (Privatwaldflächen), Büro ALNUS, 2011 (Landesforstflächen), Aktualisierung im Jahre 2018 durch das Büro ALNUS (beide Eigentümer).

Die Felsen befinden sich nach Aussage der Gutachten überwiegend in einem guten (EHZ B) bis schlechten (EHZ C) Erhaltungszustand. Als Gründe für den schlechten EHZ werden zum einen die Bestockung mit standortuntypischen Nadelbäumen, zum anderen aber vor allem die intensive Kletternutzung genannt. Auch im Standarddatenbogen wird als Gefährdung für diesen Lebensraumtyp explizit der Klettersport aufgeführt. Tritt- und Scheuerschäden, Magnesiaspuren, Haken und Ritzungen im Fels beeinträchtigen den LRT und führen dazu, dass sich die typische Flora der Felsen nicht ausbilden kann. Nach den Vollzugshinweisen für Arten und Lebensraumtypen des NLWKN (*Stand: November 2011*) wird als Hauptgefährdung für den LRT 8220 die intensive klettersportliche Nutzung genannt.

Als übergeordnetes Erhaltungsziel wird die Erhaltung und Entwicklung eines landesweit stabilen Bestandes von Silikatfelsen mit Felsspaltvegetationen angegeben. Für die einzelnen Vorkommen werden als Erhaltungsziele natürlich strukturierte Klippen und Felswände mit intakten Standortverhältnissen und ungestörter, standorttypischer Vegetation aufgeführt. Die Mindestanforderungen für einen günstigen Erhaltungszustand (EHZ B) verlangen für die Vegetationsstruktur das Vorhandensein lediglich geringer Strukturdefizite. Das lebensraumtypische Arteninventar muss weitgehend vorhanden sein. Störungen durch Freizeitnutzung wie Klettersport dürfen lediglich kleinflächig erhebliche Schäden durch Tritt und Klettern hervorrufen. Wertbestimmende Tierarten dürfen nur vereinzelt gestört werden. Eine starke Beeinträchtigung (EHZ C) liegt dagegen bei großflächig erheblichen Schäden durch Tritt und Klettern und häufigen Störungen wertbestimmender Tierarten vor.

Nach § 33 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. der FFH-Richtlinie gilt das Verschlechterungsverbot. Die zuständige untere Naturschutzbehörde muss daher dafür sorgen, dass sich der Erhaltungszustand von FFH-Lebensräumen und -arten nicht verschlechtert. Lebensräume und Arten in einem ungünstigen Erhaltungszustand (EHZ C) sollen, wenn möglich aktiv in einen günstigen Erhaltungszustand (entspricht mind. EHZ B) entwickelt und verbessert werden. Daher muss die untere Naturschutzbehörde auch das Ziel verfolgen, schädigende Verhaltensweisen wie das Klettern abzustellen oder zu minimieren. Derzeit befinden sich gerade die Felsen, die von Kletterern stark genutzt werden (bzw. wurden), wie z. B. die Kettenklippe, in einem schlechten Zustand (EHZ C). Ein Teil der Felsen weist großflächig, erhebliche Schäden durch Tritte und Klettern auf. Es ist nach dem derzeitigen Kenntnisstand davon auszugehen, dass eine Beeinträchtigung der Felsen durch das Klettern und Bouldern nicht ausgeschlossen werden kann. Daher wird ein Verbot in die VO aufgenommen. Wird nach Verordnungsbeschluss im Einzelfall gutachterlich nachgewiesen, dass das Klettern in bestimmten Umfang - z. B. auf bestimmten Routen - FFH-verträglich ist, kann über die Regelung § 5 Abs. 1 Nr. 11 eine Erlaubnis zum Klettern auf bestimmten Routen im Landkreis Wolfenbüttel durch die zuständige uNB erteilt werden.

Besonders geschützte Arten:

Im Bereich der Klippen befinden sich besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten.

An den Felskomplexen wurden 2018 zahlreiche besonders geschützte Arten (§44 BNatSchG) festgestellt z.B. Dreilappige Peitschenmoos *Bazzania trilobata*, Koboldmoos *Buxbaumia viridis*, Mondblättriges Kopfsprossmoos *Cephalozia lunulifolia*, Torf-Scharlachflechte *Cladonia incrassata*, Ebenästige Rentierflechte *Cladonia portentosa*, Schild-Sichellebermoos *Harpanthus scutatus*, Rissige Krustenflechte *Lecanora rupicola*, Gefalteter Nabeling *Lichenomphalia umbellifera*, *Melanelia disjuncta*, Heide-Schwarznapfflechte *Placynthisella oligotropha*, Farnwedelmoos *Ptilium crista-castrensis*, Felsen-Schwarzfilz *Racodium rupestre*, Prächtiger Dünnfarn *Trichomanes speciosum* und Vielblättrige Nabelflechte *Umbilicaria polyphylla*.

Des Weiteren erstellte die Biodata GbR im November 2014 einen Untersuchungsbericht zu Fledermausvorkommen in Waldbereichen der FFH-Gebiete „Roter Berg“ und „Hainberg“. Im Untersuchungsgebiet Hainberg wurden acht Fledermausarten nachgewiesen. Diese gehören zu den streng zu schützenden Arten von gemeinschaftlichem Interesse bzw. zu den streng geschützten Arten nach dem BNatSchG. Im Bereich der hier betroffenen Klippen, insbesondere der „Kettenklippe“, des „Gersfelsens“ und der „Sofaklippe“ wurde u. a. das Vorhandensein der Bartfledermaus, der Zwergfledermaus und der Wasserfledermaus festgestellt.

Es ist zu erwarten, dass die Felslebensräume ohne die genannten Beeinträchtigungen durch Freizeitnutzung und die Bestockung mit Nadelbäumen im Nahbereich der Klippen eine noch höhere Artenvielfalt aufweisen würden. Zudem dürfen die Standorte der streng und besonders geschützten Arten durch die Freizeitnutzung nicht beeinträchtigt werden. Die Arten kommen zumeist nur an weniger Standorten im Gebiet vor, sodass die jeweilige Population selbst durch Beeinträchtigungen an einzelnen Standorten gefährdet ist.

Es ist davon auszugehen, dass sich nach dem Ausschluss von Beeinträchtigungen an Felsen (Klettersport, Bestockung mit Nadelbäumen) über die Zeit wieder eine lebensraumtypische Felsvegetation ansiedelt.

Gesetzlich geschützte Biotope:

Darüber hinaus handelt es sich bei dem überwiegenden Teil der Felsen – unabhängig vom Vorliegen des LRT 8220 – um gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG. Der hier nach geschützte Biotoptyp ist die „natürliche Felsflur aus basenarmen Silikatgestein“. In den Schutz nach § 30 BNatSchG sind alle Felsblöcke einbezogen, die mindestens 1,50 m aus dem Boden herausragen. Sämtliche zum Klettern genutzte Felsen sind daher gleichzeitig nach § 30 BNatSchG geschützt.

Um eine weitere Verschlechterung der Felsen zu vermeiden, ist es aus vorstehend genannten Gründen erforderlich, das Klettern und Bouldern auf den Felsen zu verbieten. Das Kletterverbot ist ein geeignetes Mittel, den Erhaltungszustand des LRT 8220 und die Regeneration der besonders und der streng geschützten Arten zu ermöglichen und zu verbessern.

Eine Ausnahme vom genannten Kletterverbot kann nur erteilt werden, wenn gutachterlich durch ein qualifiziertes Fachbüro unter Vorlage prüffähiger Unterlagen nachgewiesen wird, dass durch das Klettern auf den gekennzeichneten Routen eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. d. § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen ist und soweit andere naturschutzrechtliche Vorschriften, insbesondere zu besonders geschützten Biotopen und zum Artenschutz, nicht entgegenstehen.

Die eindeutige Kennzeichnung der Routen ist unter § 5 Abs. (1) Nr. 11 in der Verordnung festgelegt. Die Markierung ist in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durch den Antragsteller vor Ort am Fels vorzunehmen.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 13:

Grundsätzlich ist der Wald

- wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion),

- wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere als Lebensraum für wild lebende Tiere und wildwachsende Pflanzen, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrarstruktur und die Infrastruktur (Schutzfunktion),
 - wegen seiner Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung (Erholungsfunktion),
- zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. (§ 1 Nr. 1 des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)).

Das Verbot soll den Erhalt des Waldes und seiner Funktionen gewährleisten.

Der Anteil von Beständen aus standortheimischen Baumarten ist aus Naturschutzsicht im Gebiet zu erhalten und nicht auf Kosten von standortfremden Beständen zu verringern. (Misch-)Wälder aus standortheimischen Baumarten sind natürliche Lebensräume und Lebensgrundlage der heimischen Tier- und Pflanzenarten, sie sind widerstandsfähiger gegenüber Schädlingsbefall und zeigen eine breite Anpassungsfähigkeit im Prozess des Klimawandels. Auch vor dem Hintergrund einer nachhaltigen forstwirtschaftlichen Nutzung sind standortheimische Bestände zu bevorzugen. Standortheimische Baumarten nutzen den Boden und die Standortigenschaften optimal aus ohne den Boden negativ zu beeinflussen. Die neue Waldgeneration entsteht in standortheimischen Beständen vorwiegend aus Naturverjüngung, ohne Pflanzung etc., sodass die Kontinuität und Stabilität der Bestände gewährleistet ist.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 14:

Eine naturnahe Bestockung mit lebensraumtypischen Baumarten rund um die Felsen ist anzustreben. Die typischen Eigenschaften der Laubstreu und das charakteristische Beschattungsmuster, geprägt durch den Laubfall im Herbst, trägt in einem, an die Felsen angrenzenden Laubmischwald u.a. zur Ausbildung der typischen und seltenen Flora auf den Felsen bei. Durch das Verbot zum Pflanzen von nicht standortgerechten Gehölzen und Nadelbäumen soll sich der Wald rund um die Felsen zukünftig in Richtung naturnaher Laubmischwald entwickeln. Die bisher noch umstehenden Nadelgehölze können durch die „...ganzjährige[n] Beschattung der Felsen und der stärkeren Interzeption gegenüber Laubwäldern zu ungünstigeren Wachstumsbedingungen für die Felsvegetation führen.“ (Quelle: Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise Lebensraum- und Biotoptypen – 8220, 8230 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation November 2011).

Auf bestimmten Sonderstandorten, wie baumfreie Felsen und Felsrücken, können nicht standortgerechten Gehölze und Nadelbäume, wie z. B. die Douglasie, durch ihre hohe Wuchsleistung andere Baumarten verdrängen und sich damit negativ auf die heimischen Pflanzen- und Tierarten auswirken. Studien zufolge nehmen die heimischen Tier- und Pflanzenarten z. B. die Douglasie weniger gut an, sodass eine negative Auswirkung auf die heimische Pflanzen- und Tierwelt nicht auszuschließen ist. In einer gemeinsamen Erklärung des Bundesamtes für Naturschutz und dem Deutschen Verband Forstlicher Versuchs- und Forschungsanstalten unterliegt der Anbau der Douglasie auf diesen Sonderstandorten (*hier: Felsen*) sowie in besonderen Schutzgebieten wie FFH- oder Naturschutzgebieten Einschränkungen. Wenn sich die Douglasie durch natürliche Verjüngung z. B. in Felsbereiche oder FFH-Gebieten ausbreitet, kann es zur Beeinträchtigung und Verschlechterung des Erhaltungszustandes dieser LRT kommen, da sich der Anteil von nicht-lebensraumtypischen Baumarten, zu denen die Douglasie zählt, somit vergrößert. Um ein Einwandern der Douglasie und anderer nicht standortgerechter Gehölze in die hochwertigen Bereiche um die Bodensteiner Klippen durch Naturverjüngung zu verhindern, sollen in einem Pufferbereich von 50 m um die Felsen keine nicht standortgerechten Gehölze und keine Nadelbäume aktiv eingebracht oder gefördert werden.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 15:

Die Vorschrift sichert die Fortpflanzungsstätten sehr störungsempfindlicher Vogelarten, die Horste anlegen und diese mehrere Jahre hintereinander beziehen, wie beispielsweise Rotmilan und Schwarzstorch. Das Störungsverbot durch Holzgewinnung jeglicher Art während der Brut- und Aufzuchtzeit ist erforderlich, um insbesondere diese besonders sensiblen Arten nicht zu stören und/oder zu vertreiben.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 16:

Höhlenbäume sind wertvolle Brut- und Lebensstätten für eine Vielzahl von typischen und geschützten Waldarten wie Spechte, Fledermäuse sowie Insekten. Die Lebensstätten sollen nicht zerstört oder entnommen werden.

Über die Verordnung werden die besonders wertvollen und im Gelände gut erkennbaren Habitatbäume geschützt.

Die Verbotregelung umfasst keine Bäume mit einzelnen Kleinhöhlen im Kronenbereich, sondern nur solche mit Stammhöhlen und erkennbaren Kleinhöhlenkonzentrationen. Der unteren Naturschutzbehörde ist bewusst, dass Habitatbäume teilweise versteckte bzw. schwer erkennbare Strukturen aufweisen und daher übersehen und versehentlich gefällt werden können. Ziel dieser Regelung ist, dass der Bewirtschafter nach seinem besten Wissen und Gewissen handelt und die zu fällenden Bäume im Vorfeld sorgfältig dahingehend überprüft.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit werden versehentlich gefällte Habitatbäume mit nachweislich schwer erkennbaren Strukturen nicht als Verstoß gegen das in Rede stehende Verbot angesehen.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 17:

Das permanente Anbringen von Schildern mit Nägeln o. ä. an Bäumen kann zu einer nachhaltigen Schädigung der Bäume führen. Durch die Verletzung der Rinde oder Borke können unter Umständen Schadorganismen leichter eindringen und den Baum nachhaltig schädigen und gar zum Absterben bringen. Sollen Schilder im Wald aufgestellt werden, sollen separate Pfosten gesetzt werden, um dann hier Schilder anzubringen.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 18:

Wegesäume/Seitenbereiche der Wege sind kleinflächige Bereiche, die Tieren und Pflanzen nährstoffärmerer Biotope Rückzugsräume bieten. Speziell für die besonders geschützten Arten Wildbienen und Hummeln gehen wichtige Nahrungs- und Nistgrundlagen verloren, wenn die Mahd zu oft durchgeführt wird.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 19:

Hecken, Baumreihen, Gebüsch und auch Einzelbäume außerhalb des Waldes sind wertvolle Landschaftselemente. Sie bieten zahlreichen Vogelarten Nistmöglichkeiten, weiteren Tierarten Deckung und Schutz vor der Witterung und dienen zudem als Nahrungsquelle. Speziell der im Schutzgebiet vorkommende Rotmilan ist auf ein vielfältiges Nutzungsmosaik aus Wiesen, Äckern, Brachen, Hecken und Saumbiotopen angewiesen.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 20:

Dauergrünland, Streuobstwiesen, Halbtrockenrasen und Ödlandflächen haben nur einen geringen Flächenanteil in unserer Kulturlandschaft. Diese haben jedoch eine herausragende Bedeutung für eine Vielzahl von Arten, die auf die besonderen Bedingungen in diesen Lebensräumen angewiesen sind.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 21:

Die Verwendung von Klärschlamm und Rübenerde auf Grünland bewirkt einen Anstieg der Nährstoffkonzentrationen sowie einen möglichen Eintrag von Schwermetallen und anderen Schadstoffen im Boden. Zur Erhaltung einer artenreichen Vegetation/Flora auf diesen Flächen sind deshalb erhöhte Einträge zu vermeiden (auch wenn diese unterhalb bestehender zulässiger Grenzwerte liegen).

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 22:

Veränderungen der Bodenzusammensetzung können den Lebensraum und die Artzusammensetzung der seltenen Offenlandbiotope beeinträchtigen und sollte daher vermieden wer-

den. Ein großflächiges Auffüllen von Erdvertiefungen, Kühlen o. ä. soll nicht zugelassen werden, da der Erhalt des Bodenreliefs besonderer Schutzzweck dieses Schutzgebietes ist. Diese Regelung dient auch dem Erhalt des charakteristischen Landschaftsbildes.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 23:

Die Fließ- und Stillgewässer, Gräben, Röhrichte und Feuchtflächen im Schutzgebiet sind selten gewordene Lebensräume in unserer Landschaft. Zahlreiche seltene Tier- und Pflanzenarten haben hier Ihren Lebensraum. Diese Flächen sind daher im Schutzgebiet zu erhalten.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 24:

Unter anderem der Stauteich im Sennebach ist ein bedeutendes Laichgewässer heimischer Amphibien. Ein Trockenfallen während der Laichzeit ist daher unbedingt zu vermeiden.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 26:

Wie zu § 3 bereits erläutert, ist der besondere Schutzzweck für das FFH-Gebiet die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes. Das Verbot dient der Erreichung dieses Zieles und konkretisiert das allgemeine Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 4 Abs. 2 dieser Verordnung).

- a) Für alle Wald-LRT (91E0*, 9110, 9130, 9150, 9160 und 9170) gelten zudem die Regelungen im Anhang A. Grundlage für die Vorschriften des Anhangs A ist der Gemeinsame Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) vom 21.10.2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (im Folgenden „Walderlass“). Gem. Ziff. 1.11 des Walderlasses ist eine Unterschutzstellung durch Landschaftsschutzgebietsverordnung nicht ausgeschlossen, wenn die Regelungen des Walderlasses entsprechend angewandt werden und das Schutzniveau gewahrt bleibt. Erlasse des MU sind für die untere Naturschutzbehörde verbindlich und sind daher entsprechend in die Verordnung eingearbeitet worden.

Zu Anhang A Abs. 1 Nr. 3 d)

Nach dem Leitfaden zum Unterschutzstellungserlass (S. 49) ist das flächige Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln zu unterlassen. Der nicht flächige, also punktuelle oder streifenweise Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in wertbestimmenden Lebensraumtypen, die Insektizidbehandlung von Fangholzhaufen und die Behandlung von Holzpoltern oder Einzelstämmen sowie einzelpflanzenweise Behandlung zur Verhinderung von Rüsselkäferschäden freigestellt.

- b) Als Maßstab für die Prüfung und Beurteilung einer potentiellen Verschlechterung sind die im Anlage 1 zur Begründung beigefügten Tabellen für alle LRT, die nicht Wald sind (6210, 8220) anzuwenden.
- c) Die fachliche Grundlage für die Beurteilung des Erhaltungszustandes der wertbestimmenden Arten Grünes Koboldmoos, Groppe und Großes Mausohr sind die Bewertungsschemata für die Bewertung des Erhaltungsgrades von Arten und Lebensraumtypen als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring erstellt durch das Bundesamt für Naturschutz (BfN) und den Bund-Länder-Arbeitskreis (BLAK) FFH-Monitoring und Berichtspflicht (Hrsg.), Teil I: Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie, die der Begründung als Anlage 1 beigefügt ist.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 27:

Kalk-(Halb-)Trockenrasen und ihre Verbuschungsstadien (LRT 6210) sind Lebensraum zahlreicher empfindlicher Arten, die an nährstoffarme Verhältnisse angepasst und darauf angewiesen sind. Der Einsatz von Düngemitteln beispielsweise, bewirkt ein Ansteigen der Nährstoffkonzentrationen im Boden, was zu verstärktem Wachstum nährstoffliebender, weitverbreiteter Arten führt. Diese wiederum verdrängen die an nährstoffärmere Böden angepassten Pflanzenarten, da letztere das erhöhte Nährstoffangebot nicht in größeres Wachstum umsetzen können. Speziell soll der Eintrag von Stickstoff vermieden werden.

Zu § 5 – Erlaubnisvorbehalte

In § 4 der Verordnung werden alle Handlungen verboten, die zu einer Veränderung oder Störung des Gebietes führen würden bzw. die geeignet sind, das FFH-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Ergänzend dazu werden in § 5 Abs. 1 Handlungen, Maßnahmen oder Veränderungen unter einen Erlaubnisvorbehalt gestellt, bei denen eine Beeinträchtigung der Schutzgüter nur in Abhängigkeit von Art und Weise, Dauer, Intensität, Größe oder anderen Faktoren eintritt. Daher ist im Rahmen jedes Verwaltungsverfahrens zusätzlich zu prüfen, ob diese Handlungen im Einzelfall oder im Falle einer Häufung eine Veränderung des Gebietscharakters hervorrufen oder den besonderen Schutzzweck beeinträchtigen. Gleichzeitig ist ggf. zu prüfen, ob die Handlungen ein Projekt i. S. d. FFH-Richtlinie darstellen können. Für Projekte und Pläne, die Einfluss auf das FFH-Gebiet nehmen können, ist eine Verträglichkeitsprüfung gesetzlich in §§ 34 ff. BNatSchG vorgeschrieben (vgl. § 9 der Verordnung).

Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, um die landschaftsschutzrechtliche Verträglichkeit der zu genehmigenden Maßnahme zu gewährleisten (§ 5 Abs. 5).

§ 5 Abs. 1 Nr. 1:

Der Erlaubnisvorbehalt soll verhindern, dass Verkaufsstände zur Direktvermarktung land- und forstwirtschaftlicher Produkte, Hinweisschilder und Werbeeinrichtungen aufgestellt werden, die nicht dem Schutzzweck dienlich oder nicht landschaftsangepasst gestaltet sind. Temporäre Schilder und Sperrungen, die Forstarbeiten oder die Durchführung der Jagd anzeigen, sind als Sicherheitsmaßnahmen zulässig und Bestandteil der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft oder Jagd.

§ 5 Abs. 1 Nr. 2:

Ziel der Unterschutzstellung ist u. a. der Schutz des natur- und kulturraumtypischen Landschaftsbildes sowie der Erhalt der natürlichen Voraussetzung einer ruhigen und naturnahen Erholung ohne besondere bauliche Anlagen. Als kulturraumtypisch sind Weideunterstände dann anzusehen, wenn sie in landschaftsangepasster Bauweise errichtet werden. Daher ist eine Prüfung hinsichtlich der Art und Weise der Ausführung durch die untere Naturschutzbehörde erforderlich. Um eine Erholungsnutzung zu gewährleisten, sind die Errichtung und Unterhaltung von Bänken zulässig. Sie gelten nicht als besondere bauliche Anlagen. Schutzhütten, die ebenfalls dem Zweck der Erholungsnutzung dienen, könnten nach der Prüfung und der Erteilung einer Erlaubnis durch die untere Naturschutzbehörde im Gebiet errichtet werden. Der Umbau, Anbau oder Wiederaufbau des Jägerhauses sowie des Schützenhauses Sehlde sowie bestehender baulicher Anlagen, die einer landwirtschaftlichen, jagd- oder forstwirtschaftlichen Nutzung dienen wird unter Erlaubnisvorbehalt gestellt. Eine generelle Freistellung erfolgt nicht, da die Maßnahmen im Einzelfall auf ihre Vereinbarkeit mit den Schutzzwecken der LSG-VO zu prüfen sind. Der Erlaubnisvorbehalt ermöglicht eine präventive Kontrolle und ggf. rechtzeitige Steuerung z. B. im Hinblick auf Lage oder Häufung von Anlagen. Auf die Begründung zu § 4 Abs. 3 Nr. 2 wird verwiesen.

§ 5 Abs. 1 Nr. 3:

Es besteht die Gefahr, dass geowissenschaftliche Untersuchungen und damit verbundene Arbeiten auf sensiblen Flächen durchgeführt werden. Ort und Zeitraum der Untersuchungen sind daher von der unteren Naturschutzbehörde festzulegen, um eine Beeinträchtigung von gefährdeten Pflanzenarten oder störungsempfindlichen Tierarten zu vermeiden.

§ 5 Abs. 1 Nr. 4:

Insbesondere in der allgemeinen Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit (01.04. bis 15.07.) sind viele waldbewohnende Tierarten besonders störungsempfindlich. Durch die privaten Brennholzwerber, die nicht konzentriert an einem bestimmten Ort und zu geregelten Tageszeiten Arbeiten im Wald durchführen, erfolgt eine erhöhte Verlärmung des Waldes. Für solche Arbeiten muss daher im gesamten Schutzgebiet durch die untere Naturschutzbehörde geprüft werden, ob in Abhängigkeit von der jahreszeitlichen Entwicklung oder auch der Häufung der geplanten Tätigkeiten eine Erlaubnis für die Arbeiten im oben genannten Zeitraum erteilt werden kann.

§ 5 Abs. 1 Nr. 5:

Aus nachstehend aufgeführten Gründen ist eine flächige Endnutzung im Schutzgebiet, die 1 ha überschreitet, erlaubnispflichtig. Der Kahlschlag kann sich negativ auf das Schutzgut Boden auswirken. Der plötzliche Licht- und Wärmeeinfall fördert bei großflächigen Kahlschlägen das Wachstum der Kraut- und Strauchschicht und kann so eine Naturverjüngung und Wiederbewaldung des Kahlschlages deutlich verzögern. Typische „Waldarten“ (Pflanzen und Tiere) werden auf den Kahlschlagsflächen verdrängt. In den buchenreichen Laubwäldern ist eine künstliche Verjüngung über Kahlschläge aus Sicht der uNB nicht zielführend und notwendig. Die typische, mehrschichtige Waldstruktur mit Alt- und Uraltbäumen sowie auch das Waldinnenklima werden auf den Kahlschlagsflächen beeinträchtigt. Die meisten typischen Waldtierarten wie Spechte und Fledermäuse sind gerade auf diese Habitatbäume und Althölzer angewiesen und es dauert Generationen, bis sich diese Strukturen auf der Kahlschlagfläche wieder herausgebildet haben. Generell ist im Schutzgebiet und für Laubwälder eine femelartige Entnahme der Bäume anzuraten. Durch diese Erntemethode bleiben über die Zeit ausreichend wertgebende Strukturen wie Alt- und Tothölzer erhalten und die Naturverjüngung kann genutzt werden.

Für Kahlschläge, die die genannte Flächengrößen überschreiten, muss daher im gesamten Schutzgebiet durch die untere Naturschutzbehörde geprüft werden, ob mit möglichen negativen Auswirkungen auf das gesamte Gebiet, auch unter Betrachtung der Häufung dieser Vorhaben, zu rechnen ist. Der Erlaubnisvorbehalt orientiert sich an der Regelung im Nds. Landeswaldgesetz (NWaldLG). Hier ist eine Anzeigepflicht für diesen Eingriff vorgesehen. Da sich die Vorgabe auf ein Schutzgebiet bezieht, wird hier eine strengere Regelung getroffen.

Für nicht standortheimische Bestände, z. B. Fichtenforste, ist diese Regelung nicht anzuwenden.

Für das FFH-Gebiet gelten abweichend die Vorgaben aus Anhang A; er setzt die Regelungen des Walderlasses um.

Für die Flächen im Eigentum der Niedersächsischen Landesforsten gilt diese Regelung entsprechend § 12 Abs. 1 Satz 3 NWaldLG nicht.

§ 5 Abs. 1 Nr. 6:

Der Erlaubnisvorbehalt für die genannten Maßnahmen ist zudem erforderlich, um auszuschließen, dass diese in Bereichen angelegt werden, in denen gefährdete Pflanzenarten wachsen.

§ 5 Abs. 1 Nr. 7

Der Neu- und Ausbau von Wegen soll ausschließlich mit unbelastetem und möglichst mit milieuangepasstem Material erfolgen. Zu diesem Zweck ist die Verwendung von Bauschutt sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen versagt. Hingegen ist eine Entnahme von (milieuangepasstem)

Material an vorhandenen Steinbrüchen/Bodenentnahmestellen im Schutzgebiet möglich. Um z. B. die Mengen und Häufigkeiten einer solchen Entnahme prüfen zu können, ist diese Maßnahme unter Erlaubnisvorbehalt gestellt. Offene Bodenstellen können von seltenen Tier- und Pflanzenarten genutzt und besiedelt werden.

§ 5 Abs. 1 Nr. 8 und 9:

Die Beeinträchtigung oder die Beseitigung, aber auch die Veränderung oder Neuanlage von Still- und Fließgewässern, Gräben, Röhricht und Feuchthflächen sowie wasserwirtschaftliche Maßnahmen können u. a. in Abhängigkeit von der Ausprägung, dem Standort und der Intensität der Maßnahmen zu Beeinträchtigungen des besonderen Schutzzwecks führen.

So kann sich z. B. eine Veränderung der Wasserstände im Gebiet unmittelbar auf die Standort- und Lebensbedingungen auswirken und zu einer starken Beeinträchtigung der im Schutzgebiet vorkommenden Lebensraumtypen, beispielsweise des LRT 91E0* (Auenwälder), führen.

§ 5 Abs. 1 Nr. 10:

Grundsätzlich stellt die Umwandlung bzw. der Umbruch von Dauergrünland in eine andere Nutzungsart einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft, insbesondere wegen des Verlustes von hochwertigem Lebensraum, dar. Eine Umwandlung von Grünland in Streu-obstweiden kann im Einzelfall eine ökologische Aufwertung des Grünlandes bedeuten.

§ 5 Abs. 1 Nr. 11:

Auf die Ausführungen zu § 4 Abs. 3 Nr. 12 wird verwiesen.

Die Genehmigung von Routen erfolgt erst nachdem gutachterlich eine FFH-Verträglichkeit der geplanten Routen und deren Kletternutzung zweifelsfrei festgestellt hat.

Dies gilt für alle Routen, auch solche, die in der Kletterkonzeption des DAV dargestellt sind und die in der Vergangenheit bereits beklettert wurden. Auch das Klettern auf diesen Routen ist nach der Verordnung grds. verboten und muss erst – nach Nachweis der Voraussetzungen - durch eine Erlaubnis zugelassen werden. Für die Routen kann grds. ein Antrag auf Erlaubnis gestellt werden.

Aktuelle Erkenntnisse wie z. B. neue Artfunde sind zu jeder Zeit zu berücksichtigen und als Grundlage der Verträglichkeitsprüfung anzusetzen.

Für eine eindeutige und einheitliche Markierung der Kletterrouten, wird die Art der Markierung in der VO festgelegt. Sie wird in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde unter größtmöglicher Schonung der Felsen vor Ort vorgenommen.

Erst nach erfolgter, eindeutiger Kennzeichnung ist ein Klettern erlaubt.

Zu § 6 – Anzeigepflichtige Maßnahmen

Die Anzeigepflichten haben das Ziel, die untere Naturschutzbehörde über diese Maßnahmen in Kenntnis zu setzen, ohne dass ein formelles Verwaltungsverfahren mit abschließender Bescheidung erforderlich ist. Durch die Anzeige wird es der unteren Naturschutzbehörde ermöglicht, die Zulässigkeit der Maßnahmen innerhalb der vorgegebenen Anzeigefrist naturschutzfachlich und -rechtlich zu prüfen und nur dann tätig zu werden, wenn es aufgrund des Prüfungsergebnisses notwendig ist.

§ 6 Abs. 1 a):

Durch diese Regelung kann die untere Naturschutzbehörde sicherstellen, dass neue Caches nicht in sensiblen Bereichen im Schutzgebiet abgelegt werden und so dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen im Gebiet nicht widersprechen.

§ 6 Abs. 1 b):

Durch diese Regelung soll sichergestellt werden, dass es bei der Errichtung von dauerhaft und fest mit dem Boden verbundenen Ansitzeinrichtungen zu keiner Beeinträchtigung seltener Pflanzen oder Tiere kommt. Auf die Freistellungen der Jagd unter § 7 Nr. 4 wird verwiesen.

§ 6 Abs. 1 c):

~~Diese Anzeigepflicht dient als Information der unteren Naturschutzbehörde über anstehende Maßnahmen im Schutzgebiet.~~

Neu 1:

Diese Anzeigepflicht dient als Information der unteren Naturschutzbehörde über anstehende Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest im Schutzgebiet.

§ 6 Abs. 2 a) und b):

~~Bodenschutzkalkungen und der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln können im Wald im Einzelfall notwendig sein. Die Anzeigepflicht wird aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde als ausreichend angesehen, da dies der unteren Naturschutzbehörde ermöglicht, die Zulässigkeit der Maßnahmen innerhalb der vorgegebenen Anzeigefrist naturschutzfachlich und -rechtlich zu prüfen und ggf. tätig zu werden, wenn Auswirkungen auf die Biozönose und/oder das FFH-Gebiet zu befürchten sind.~~

§ 6 Abs. 2 c):

Holzerntemaßnahmen in einer Größe von 0,5 bis 1 ha in standortheimischen Beständen außerhalb des FFH-Gebietes sind der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. So kann ggfs. auch vor dem Hintergrund anderer Maßnahmen und Planungen im Gebiet geprüft werden, ob der Schutzzweck und die Erhaltungsziele der Verordnung durch die Häufigkeit, den Umfang oder den Charakter der Maßnahme beeinträchtigt werden. So gehen beispielsweise bedeutende Strukturparameter im Wald, die als Schutzzweck definiert wurden, (z. B. ein zusammenhängender und hoher Anteil von Alt- und Totholz sowie Habitatbäume) durch (Klein)Kahlschläge auf lange Zeit verloren. Die Regelung gilt nicht für standortfremde Bestände. Siehe auch Begründung zu § 5 Abs. 1 Nr. 5.

Für die Flächen im Eigentum der Niedersächsischen Landesforsten gilt diese Regelung entsprechend § 12 Abs. 1 Satz 3 NWaldLG nicht.

Neu 2:

Diese Anzeigepflicht dient als Information der unteren Naturschutzbehörde über anstehende Maßnahmen im Schutzgebiet.

§ 6 Abs. 3:

Für die besonders sensiblen Teilflächen des FFH-Gebietes ist eine Zwischenlagerung von Wegematerial in diesem Bereich vorab bei der uNB anzuzeigen. So kann die uNB prüfen, ob von der Lagerung gefährdete Pflanzenbestände betroffen sind.

§ 6 Abs. 4:

Die Vorschriften des Anhangs A für Regelungen im FFH-Gebiet sind zu beachten. Grundlage für die Vorschriften des Anhangs A ist der Gemeinsame Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) vom 21.10.2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (im Folgenden „Walderlass“). Erlasse des MU sind für die untere Naturschutzbehörde verbindlich und sind daher entsprechend in die Verordnung eingearbeitet worden.

Unter dem Begriff „Pflanzenschutzmittel“ in Anhang A Abs. 1 Nr. 3 d) sind hier auch Rodentizide zu verstehen. Der punktuelle Einsatz von Wildverbisschutzmitteln und Rodentiziden über eine ganze Kulturfläche wird als flächiger Einsatz gewertet und ist deshalb nicht freigestellt ist. Freigestellt ist lediglich der punktuelle oder streifenweise Einsatz, z. B. zur Bekämpfung von Neophyten oder eine Insektizidbehandlung von Holzpoltern oder Einzelstämmen. Hinsichtlich der Verwendung von in Rede stehender Stoffe ist die Regelung des Anhang A Abs. 1 Nr. 3 d) zu beachten.

Zu § 7 – Freistellungen

In § 7 werden die Handlungen aufgeführt, deren Ausübung oder Durchführung unter Beachtung der unter den einzelnen Freistellungen aufgeführten Einschränkungen zulässig ist. Die Einschränkungen ergeben sich aus den Verboten, Erlaubnisvorbehalten und Anzeigepflichten, die aus dem besonderen Schutzzweck abgeleitet worden sind und für die Zielerreichung der Unterschützstellung zwingend notwendig sind.

Freigestellt sind zum einen Maßnahmen, die sich aus gesetzlichen Verpflichtungen ergeben. Dabei handelt es sich vor allem um Unterhaltungspflichten, z. B. der Kommunen, der Wasser- und Bodenverbände oder auch der Eigentümer und Versorgungsträger (u. a. im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht) sowie Maßnahmen zur Gefahrenabwehr.

Zum anderen wird im Hinblick auf § 5 Abs. 1 BNatSchG die Bewirtschaftung der Naturgüter im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft freigestellt.

Neben den geltenden gesetzlichen Vorschriften für die Ausübung der Landwirtschaft (vgl. auch § 5 Abs. 2 BNatSchG) und der Forstwirtschaft (vgl. § 5 Abs. 3 BNatSchG und insbesondere auch die Vorschriften des NWaldLG) unterliegt die entsprechende Bodennutzung den unter den angegebenen Verweisen getroffenen Regelungen in der Schutzgebietsverordnung. Unter anderem ist die forstliche Bewirtschaftung des Waldes im FFH-Gebiet einzuschränken, um die europarechtlichen Anforderungen an die Sicherung der Natura 2000-Gebiete zu gewährleisten, sofern mit erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele zu rechnen ist.

Zu § 7 Nr. 2:

Zu den Straßenanlagen gehören auch die Nebenanlagen wie Straßenseitengräben, Regenrückhaltebecken, Böschungen, Parkplätze und Seitenstreifen.

Zu § 7 Nr. 4

Die Ausübung der Jagd ist im Bundesjagdgesetz und im Nds. Jagdgesetz geregelt. Unter Beachtung dieser spezialgesetzlichen Regelungen wird das mit dem Grund und Boden verbundene Jagdrecht notwendigerweise hinsichtlich der Errichtung von fest mit dem Boden verbundenen Ansitzeinrichtungen und der Nutzung von Wildäckern eingeschränkt, um eine Beeinträchtigung der Schutzgüter in dem Gebiet zu vermeiden.

Brauchtumsfeuer, die im Zusammenhang mit der Jagd veranstaltet werden, zählen zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und sind daher freigestellt.

Zu § 7 Nr. 8 und 9

Weiterhin sind die aus dem Schutzzweck abgeleiteten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen freigestellt, da diese den ökologischen Erfordernissen des Gebietes dienen.

Maßnahmen, die in einem Bewirtschaftungsplan (Managementplan) festgelegt worden sind, werden freigestellt, da für diese Maßnahmen sichergestellt ist, dass es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen kommen kann.

Zu § 8 – Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Der Schutz von Natura 2000-Gebieten beinhaltet nicht nur die Abwehr von Beeinträchtigungen des Gebietes, sondern ebenso Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, um den günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten zu erhalten oder wiederherzustellen. Nach § 32 Abs. 3 BNatSchG muss schon die Erklärung zur Unterschutzstellung Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vorsehen. Zur näheren Ausgestaltung und flexiblen Anpassung der einzelnen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sieht § 32 Abs. 5 BNatSchG (als Ausfluss der Umsetzung des Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie in nationales Recht) Bewirtschaftungspläne vor. Diese können selbständig oder Bestandteil anderer Pläne sein.

Dieser sogenannte Bewirtschaftungsplan (Managementplan) legt die Maßnahmen fest, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensräume des Anhangs I und der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie entsprechen.

Zur gebündelten Darstellung der umzusetzenden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen wird für das FFH-Gebiet Nr. 120 „Hainberg, Bodensteiner Klippen“ ein Bewirtschaftungsplan (Managementplan) erstellt (§ 8 Abs. 1). Hierbei sollen in möglichst transparenter Form – in Zusammenarbeit mit Eigentümern, Flächennutzern und anderen Beteiligten – die zukünftigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und auch Bewirtschaftungsmaßnahmen festgelegt werden.

Für den Teilbereich des FFH-Gebietes Nr. 120 im Besitz der Niedersächsischen Landesforsten sowie für das gesamte FFH-Gebiet Nr. 389 „Nette und Sennebach“ im Landkreis Wolfenbüttel liegen bereits Planwerke vor: (Erhaltungs- und Entwicklungsplan für das FFH-Gebiet „Hainberg, Bodensteiner Klippen“, „Maßnahmenvorschläge für das FFH-Gebiet Nette und Sennebach FFH-Gebiet Nr. 389“), die beide im Auftrag der Niedersächsischen Landesforsten erstellt wurden und deren Fortschreibung voraussichtlich 2019 veröffentlicht wird.

Die Erlaubnisvorbehalte, die Anzeigepflichten und die Erteilung von Befreiungen und Ausnahmegenehmigungen entfallen für jene Maßnahmen, die Bestandteil des abgestimmten Planes sind. Zuvor ist durch die untere Naturschutzbehörde festzustellen, dass die Bewirtschaftung einerseits dem Erreichen der allgemeinen Zielsetzung der Richtlinie dient, und andererseits ausgeschlossen werden kann, dass es durch die dort festgelegten Maßnahmen zur erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann (vgl. § 7 Nr. 9 der Verordnung). Die Bewirtschaftung kann dann nach den Maßgaben des Planes betrieben werden.

§ 8 Abs. 3 sieht vor, dass die Pflege der beiden hochwertigen Magerrasen im Gebiet (Hützlagergrund, Primulawiese) in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgen soll, soweit der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte diese selbst durchführen oder beauftragen möchte. So soll sichergestellt werden, dass die Pflegemaßnahmen optimal an die Ansprüche der seltenen Pflanzen und Tiere angepasst sind. Bisher erfolgt die Pflege der Magerrasen durch oder im Auftrag der unteren Naturschutzbehörde. Aus der Regelung ergibt sich keine Verpflichtung der Eigentümer zur Pflege der Flächen.

§ 8 Abs. 4 sieht vor, dass für die Umsetzung von freiwilligen, zusätzlichen Maßnahmen aus dem Bewirtschaftungsplan (Managementplan) auch vertragsnaturschutzrechtliche Regelungen getroffen werden können.

Eine gegenseitige Bindung in Form eines Vertrages mit Leistung und Gegenleistung soll zu einem besseren Interessenausgleich führen, das Verständnis und die Bereitschaft der Grundstückseigentümer und -nutzer für die Naturschutzbelange fördern und einen erleichterten Vollzug von Naturschutzmaßnahmen ermöglichen.

Allerdings ergibt sich aus der Norm nur eine gesetzliche Pflicht zur Prüfung. Ein genereller Vorrang des Vertrags- vor dem Ordnungsrecht ist daraus nicht abzuleiten.

Sofern vertragliche Regelungen zur Zweckerreichung nicht geeignet sind und der Aufwand nicht angemessen ist, sind hoheitliche Maßnahmen zur Umsetzung der Naturschutzmaßnahmen zu ergreifen (§ 8 Abs. 5).

Zu § 9 – FFH-Verträglichkeitsprüfung

Nach § 9 Abs. 1 ist bei Vorhaben, Handlungen oder Maßnahmen in den FFH-Gebieten zu prüfen, ob es sich um Projekte oder Pläne i. S. d. Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie handelt.

Der Projektbegriff war im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193) in § 10 Abs. 1 Nr. 11 definiert. Durch sein Urteil vom 10.01.2006 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) jedoch gerügt, dass diese Rechtsvorschrift gegen das europäische Recht verstößt.

Um den gemeinschaftsrechtlichen Beanstandungen hinsichtlich des Projektbegriffs abzuwehren, wurde bereits mit der Novellierung des BNatSchG vom 12.12.2007 auf eine Projektdefinition gänzlich verzichtet und auch in die geltende Fassung des BNatSchG nicht mehr aufgenommen.

Da eine gesetzliche Definition nunmehr fehlt, kann auf die Auslegung des Begriffes in der Rechtsprechung des EuGHs (Herzmuschelfischerei-Urteil Rs. C-127/2, Deutschland-Urteil Rs. C-98/03), die in Anlehnung an die Definition der Richtlinie über die UVP erfolgt ist, zurückgegriffen werden.

(Nach Art. 1 Abs. 2 lit. a UVP-RL ist ein Projekt die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen sowie sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft einschließlich des Abbaus von Bodenschätzen.)

Gemäß dem Urteil des EuGHs sind alle Eingriffe in Natur und Landschaft, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Eingriffen ein Natura 2000-Gebiet als solches erheblich beeinträchtigen könnten, sich nicht auf eine schon erteilte Genehmigung stützen und nicht unmittelbar der Verwaltung der Gebiete dienen, Projekte im Sinne der FFH-RL.

Es kommt daher weder darauf an, ob Maßnahmen innerhalb oder außerhalb des FFH-Gebietes erfolgen, noch ob für sie behördliche Zulässigkeitskontrollen vorgeschrieben sind. Entscheidend sind allein die Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes.

Aufgrund dieses wirkungsbezogenen Begriffes betonte der Gerichtshof, dass antizipierte gesetzliche oder generelle Freistellungen für bestimmte Eingriffstypen nur zulässig sind, wenn die Freistellungskriterien gewährleisten können, dass die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgebiete durch die fraglichen Projekte systematisch ausgeschlossen ist. Diesen Ausschluss konnte die in § 10 Abs. 1 Nr. 11 b) BNatSchG a. F. verankerte Freistellung der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft nicht gewährleisten. Der Gesetzgeber ging davon aus, dass Eingriffe der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft bei Einhaltung der guten fachlichen Praxis bzw. der ordnungsgemäßen Forst- und Fischereiwirtschaft in der Regel kein Projekt sind. Spezielle naturschutzfachliche Anforderungen, die auf Natura 2000-Gebiete und ihre jeweiligen Erhaltungsziele Bezug nehmen, existieren jedoch in den maßgeblichen Vorschriften nicht.

Auf die vom EuGH grundsätzlich geforderte Einzelfallprüfung kann somit auch bei der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft nicht verzichtet werden, solange keine rechtsverbindliche, standortbezogene Festlegung für dieses Schutzgebiet, insbesondere der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung, in Form von Bewirtschaftungsplänen (Managementplänen) erfolgt ist.

Ebenso wie Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft können auch die in §§ 5, 6 und 7 geregelten Maßnahmen die Kriterien des weitgefassten, wirkungsbezogenen Projektbegriffs erfüllen. Dazu genügt jede in Natur und Landschaft eingreifende Aktivität, die eine Gefährdung des Gebietes in seinen für die Ausweisung maßgeblichen

Bestandteilen bzw. eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele darstellt, auch wenn diese keine dauerhafte Veränderung von Natur und Landschaft herbeiführt.

Der vorstehend dargestellte europäische Projektbegriff in der Auslegung durch den EuGH ist – durch den Verzicht auf eine bundesrechtliche Begriffsbestimmung – nunmehr auch für die Vorhabenträger und Behörden bei der Bewertung, ob es sich bei der Maßnahme (Eingriff, Vorhaben) um ein Projekt handelt, maßgebend.

In den Fällen einer möglichen erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes müssen Vorhabenträger und auch Behörden die in Art. 6 Abs. 3 FFH-RL und § 34 Abs. 1 BNatSchG normierte Pflicht beachten, Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes zu überprüfen. (§ 9 Abs. 2).

Zu § 10 – Befreiungen

Die in § 10 aufgeführten Befreiungstatbestände geben grundsätzlich die unmittelbar geltende Rechtslage wieder und werden in der Verordnung zur Verdeutlichung aufgenommen.

Diese Regelungen ermöglichen es, die Verbotsvorschriften der Verordnung an die Erfordernisse des Einzelfalles anzupassen, soweit dies mit dem Schutzzweck in Einklang steht. Da der Ordnungsgeber nicht sämtliche Fallgestaltungen vorhersehen und regeln kann, ermöglicht das Instrument der Befreiung eine flexible, den Erfordernissen des Einzelfalles gerecht werdende Anwendung der Schutzvorschriften.

Zu § 11 – Ordnungswidrigkeiten

Es wird auf die geltenden gesetzlichen Bußgeldvorschriften hingewiesen.

Zu § 12 und §13 – Aufhebung von Rechtsvorschriften und Inkrafttreten

Die gültige LSG-Verordnung „Hainberg, Wohldenberg, Braune Heide, Klein Rühdeener Holz und angrenzende Landschaftsteile“ in den Landkreisen Hildesheim (Regierungsbezirk Hildesheim), Gandersheim und im Gebiet des Verbandes Großraum Braunschweig vom 17. Oktober 1975 wird, soweit sie das Gebiet des Landkreises Wolfenbüttel betrifft, aufgehoben.

Nach Beschluss des Kreistages ist die neue Verordnung im amtlichen Verkündungsblatt zu verkünden (§ 14 Abs. 4 Satz 7 Nds. Ausführungsgesetz zum BNatSchG (NAGBNatSchG)). In der Regel tritt die neue Verordnung am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.